Der Gemeindewahlleiter der Kreisstadt Neunkirchen

Bekanntmachung

Gemäß § 37 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Bei der Europawahl und den allgemeinen Kommunalwahlen der Kreisstadt Neunkirchen am 25. Mai 2014 können Wahlbriefe von den Absendern und Absenderinnen bei der **Deutschen Post AG** als Briefsendung ohne besondere Versendungsform unentgeltlich eingeliefert werden, wenn sie sich in amtlichen Wahlbriefumschlägen befinden.

Neunkirchen, 03.04.2014

Fried Oberbürgermeister